Wien, Donnerstag den 5. Juli 1877. X. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. **Karl Hugelmann.**

XI.

Die politischen Vereine und Versammlungen.

a) Die politischen Vereine.

(Fortsetzung.)

Das Gesetz hat keine Definition des politischen Vereins gegeben, dies ist der Mangel, welcher von der Praxis vor allem empfunden wird [8]). Aber auch abgesehen hievon müßten wir an die Spitze unserer Untersuchung die Feststellung des Begriffes setzen, mit welchem wir im weiteren Verlaufe zu operiren haben, wir fragen daher zunächst ebenfalls: Was ist ein politischer Verein?

Es ist selbstverständlich, daß wir diese Frage hier nur dahin stellen und beantworten können, was als ein politischer Verein im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes gelten könne. Wollten wir weiter ausholen, dann müßten wir zunächst auf den Gegensatz von Verwaltungsvereinen und Verfassungsvereinen in Stein's System des Vereinsrechts eingehen u. s. w. Dies alles gehört aber nicht unmittelbar hieher, für das Verständniß des österreichischen Vereinsgesetzes von 1867 wird es genügen, wenn wir einen Blick auf dessen Geschichte, speciell auf sein Verhältniß zu dem Vereinsgesetze von 1852 werfen [9]). In letzterem war, wie schon erwähnt, die Bildung von Vereinen untersagt, „welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen" (§ 3), wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß das Gesetz von 1867 durch die ausdrückliche Gestattung von politischen Vereinen gerade dieses Verbot beseitigen wollte. Wollte man dies zugeben und nur die Congruenz des Umfangs des Verbotes einerseits und der Gestattung andererseits leugnen, dann müßte man jedenfalls (nach der Natur von Verbot und Gestattung) für die letztere einen weiteren Umfang postuliren und als politische Vereine nicht nur die 1852 verbotenen, sondern auch manche damals statthafte Vereine betrachten. Dann

---

[8]) Der Grund, weßhalb das Gesetz eine Definition der politischen Vereine unterlassen, ist in den Spalten dieser Zeitschrift vor Jahren in eingehender Weise erörtert worden (Jäger, Zur Frage: welche Vereine sind als politische anzusehen? in Nr. 16 des Jahrganges 1870). Wir geben zunächst die entscheidenden Stellen dieser Erörterung wieder.

„Es ist ganz begreiflich, daß das Vereinsgesetz eine Definition des politischen Vereines nicht gegeben hat. Denn bei der der Natur der Sache nach schwankenden Begriffsbestimmung dessen, was politische Angelegenheit genannt wird, wäre es fast mehr als ein Wagniß, eine Definition davon in ein Gesetz aufzunehmen. Wenngleich ein übereinstimmendes Urtheil darüber erzielt werden könnte, welche Bestrebungen zur Zeit als politische angesehen werden können, und dadurch etwa eine casuistische Begriffsbestimmung gegeben werden könnte, so ist doch klar, daß das, was heute noch als politische Bestrebung angesehen werden muß, morgen diesen Charakter schon verloren haben kann.

Die Stellung der Gesellschaft zum Staate ist eine fortwährend wechselnde, sie ändert sich nicht nur in ihrer Ganzheit im Zeitenverlauf überhaupt, sie ändert sich insbesondere auch nach der Richtung und den Tendenzen des bestimmten jeweiligen Regime's. Gewisse Aufgaben, die ehedem im Bereiche staatlicher Thätigkeit gelegen waren, sind heute seinem Auge schon längst entschwunden, erscheinen nicht mehr als politische. Neue Aufgaben und Fragen treten wieder im Laufe des Culturfortschrittes aus dem Schooße der Gesellschaft an den Staat heran. Was gestern noch Sache des Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft war, fordert heute schon den Staat zur Action heraus und erhält damit eigentlich politischen Charakter. Das Regime, das heute die Staatsarbeit leitet, hält nach seiner eigenthümlichen Auffassung von den Aufgaben des Staates — und in der Möglichkeit des Herrschendwerdens solcher verschiedener Auffassungen unter denselben realen Culturverhältnissen liegt der Grund der Regimeswechsel in den modern construirten Staaten — gewisse Angelegenheiten für politische, die das vorhergehende Regime als solche nicht ansehen konnte, das künftige Regime als solche vielleicht auch wieder nicht ansehen will. Oder auch umgekehrt.

Also deßhalb, weil das seiner Natur nach fortwährend Wechselnde nicht durch ein Gesetz, welches nach seinem Begriffe Normen für dauernde Verhältnisse geben soll, normirt werden kann, ist es nicht möglich, eine Begriffsbestimmung für politische Vereine zu setzen. Und es ist nur gedankenlose Phrase, wenn man behauptet, man habe durch diese Auslassung absichtlich der Regierungswillkür freie Hand lassen wollen". –

Die vorstehende Ausführung scheint im ersten Momente durch ihre unstreitig tiefe Erfassung des Gegenstandes von überzeugender Wirkung zu sein, allein bei näherem Zusehen erhellt, daß sie den einzig entscheidenden Punkt nicht trifft. Das Gesetz hat recht daran gethan, eine Definition nicht aufzunehmen, aber aus anderen als den entwickelten Gründen. In der citirten Erörterung unterläuft zunächst eine petitio principii, denn daß nur die staatlichen Fragen politische sind, ist eben erst zu beweisen. Und ferner, hätte eine Definition dies klargestellt, daß der politische Verein jener sei, der sich mit den Aufgaben des Staates befaßt, so wäre dadurch das fortwährend wechselnde Verhältniß von Staat und Gesellschaft gar nicht fixirt, sondern eben nur die wechselnde Aufgabe des Staates als das wechselnde Thätigkeitsobject politischer Vereine hingestellt. Die Vermeidung der Definition ist durch den Satz: „omnis definitio est odiosa" hinlänglich erklärt, ohne daß man nachzusinnen Ursache hat, ob dem Gesetzgeber diese oder jene Ansicht über das Verhältniß von Staat und Gesellschaft geläufig war.

[9]) Das Gesetz von 1849 ist diesbezüglich belanglos, da ihm eine Definition der politischen Vereine ebenfalls fehlt.

käme man aber zu der Consequenz, daß manche Vereine jetzt nur unter Beschränkungen zugelassen würden, welche 1852 ohne solche gestattet waren, daß die 1867er Gesetzgebung also in einem Punkte eine reformatio in pejus vorgenommen hätte. Diese Consequenz weiset unverkennbar auf die richtige Fährte. Die Tendenz des Gesetzes von 1867 kann nur die gewesen sein, die früher unbedingt verbotenen Vereinigungen nunmehr unter Beschränkungen zu gestatten, wir müssen daher als die jetzt beschränkt zugelassenen politischen Vereine die früher unbedingt ausgeschlossenen Vereine ansehen, deren Zweck in den Bereich der Gesetzgebung oder öffentlichen Verwaltung fällt.

Was nun in den Bereich der Gesetzgebung fällt, wird sich ohne besondere Schwierigkeiten feststellen lassen, bei diesem Punkte wollen wir daher nicht weiter verweilen. Von Belang ist es nur, zu wissen, wie weit die „öffentliche Verwaltung“ reicht, in deren Aufgaben Vereine nicht eingreifen können, ohne einen politischen Charakter zu gewinnen. Gehört nur die Verwaltung des Reiches hierher oder auch jene der autonomen Verbände? Das ist die vor allem zu beantwortende Frage, mit dieser wollen wir uns daher zunächst beschäftigen.

Dem Wortsinne nach ist die „öffentliche Verwaltung“ der Gegensatz der Privatverwaltung, wollte man es sich bei einer Wortinterpretation genügen lassen, so würde demnach die Frage keinen Zweifel übrig lassen, die Verwaltung der Gemeinden, Bezirke und Länder müßte gleich jener des Reiches unter den Begriff der „öffentlichen Verwaltung“ fallen, ja der letztere würde wahrscheinlich noch viel weiter reichen. So einfach steht indeß die Sache nicht. Die „öffentliche Verwaltung“ ist hier als Correlat zu der „Gesetzgebung“ aufgefaßt, d. h. zu der staatlichen Gesetzgebung, nur dort, wo die Beziehung zu dieser existirt, wird daher von einer öffentlichen Verwaltung im Sinne des Gesetzes die Rede sein können.

Ein solcher Zusammenhang waltet nun bei der Landesverwaltung, welche der Landesgesetzgebung parallel geht, unzweifelhaft vor, sie besteht aber auch bei der Communalverwaltung (Bezirk und Gemeinde), nur von einem anderen Gesichtspunkte aus. Durch die staatliche Gesetzgebung ist der Umkreis der Communalverwaltung gezogen, ja die communalen Einheiten selbst (die Bezirke wenigstens unstreitig) sind von der Gesetzgebung geschaffene Individualitäten. Nicht nur im übertragenen, sondern auch im selbstständigen Wirkungskreise handhaben die Gemeinden eine von der staatlichen Gesetzgebung beherrschte Verwaltung und die Agenden derselben sind solche, daß sich ohne Ausführung derselben (man denke nur an die als Bestandtheil des selbstständigen Wirkungskreises (!) anerkannte Ortspolizei) eine Realisirung der staatlichen Aufgaben, eine Verwirklichung des Staatswillens gar nicht denken läßt.

Von diesen Erwägungen ganz abgesehen ist aber die Absicht des absoluten Staates auch aus anderen Gründen klar. Dem absoluten Staate kam es doch nur darauf an, die Cooperation der Unterthanen, sei es einzeln oder in Vereinen, überall auszuschließen, wo eine nothwendige Function im öffentlichen Leben zu vollziehen war; dies Argument trifft aber in allen Abstufungen der unmittelbar staatlichen oder vom Staate beherrschten Verwaltung (Reich, Land, Bezirk, Gemeinde) in gleichem Maße zu.

Anders stellt sich die Sache bei jenen socialen Körpern, die trotz ihrer staatlichen Bedeutung und ihrer vielfachen Beziehungen zum Staate sich ihre selbstständige Existenz so weit gewahrt, daß sie als Glieder des Staates nicht aufgefaßt werden können, z. B. die Kirche. Die kirchliche Verwaltung kann nicht als eine „öffentliche“ im Sinne des Vereinsgesetzes von 1852 angesehen werden, denn es käme dies einer Identificirung staatlichen und kirchlichen Wesens gleich, welche im Sinne der Gesetzgebung der fünfziger Jahre gewiß nicht gelegen war. Im Gegentheile, die Tendenz, welche aus dem Vereinsrechte dieser Zeit hervorleuchtet, geht eher dahin, das kirchliche Vereinsleben als eine innerkirchliche Institution zu betrachten und die in den Bau der kirchlichen Hierarchie eingefügten, religiösen Associationen von jeglicher Einwirkung des Staates zu befreien [10].) Nur so weit die äußeren Rechtsverhältnisse einer Kirche von der staatlichen Gesetzgebung ergriffen sind, kann in Consequenz derselben eine öffentliche Verwaltung in dem hier maßgebenden Sinne platzgreifen.

Bloß die Gegenstände staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung (die autonome inbegriffen) sind demnach als Ziele der Vereinsthätigkeit durch das Gesetz von 1852 untersagt gewesen, sie allein sind es, welche im Sinne des Vereinsgesetzes von 1867 den sich mit ihnen befassenden Vereinen den Charakter von politischen verleihen [11]), und auch sie, wie wir sofort hinzufügen, nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nicht jede Behandlung einer staatlichen Frage macht einen Verein zu einem politischen, sondern nur jene, welche agitatorisch, oder wenigstens überhaupt nach außen wirken will, um den Gang der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung zu beeinflußen. Die akademische Erörterung einer eben schwebenden Frage des Staatsrechts in einer gelehrten Gesellschaft macht die letztere nicht ohne weiteres zu einer politischen, sie kann aber eine solche Folge mit sich führen, wenn z. B. das Resultat der Discussionen in der Form von Resolutionen u. dgl. m. verlautbart wird, um die öffentliche Meinung in einer bestimmten Richtung zu gewinnen und einen Druck auf die gesetzgebenden und verwaltenden Organe zu üben. Das Vereinsgesetz von 1852 hat Vereine zur Beförderung der Wissenschaften ausdrücklich zugelassen (§ 2, a.) eine Ausnahme zu Ungunsten der Rechts- und Staatswissenschaften ist nirgends statuirt, es geht daher durchaus nicht an, harmlose „Juristenvereine“ in allen Fällen zu politischen Vereinen zu stempeln. Nicht die

---

[10]) Vgl. die Ministerialverordnung vom 28. Juni 1856, Nr. 122 R. G. Bl., betreffend die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften.

[11]) Wenn wir diesen, wir möchten sagen, historischen Auslegungsversuch bei Seite lassen und die Gesetzesstelle aus sich selbst heraus interpretiren, so kommen wir nichts desto weniger zu demselben Resultate. „Politisch“ ist nach seinem etymologischen Sinne alles „Staatliche“, also der Staat sowie seine organischen Bestandtheile; ob die Gemeinde, wenigstens in bestimmter Beziehung, als ein solcher zu betrachten sei, ist nach der jeweiligen Staatsverfassung zu entscheiden, der Sprachgebrauch nöthigt aber gewiß nicht, der Gemeinde ihre „politische“ Natur zu bestreiten, wie es in einem obergerichtlichen Urtheil geschehen ist. Schon auf Grund dieser etymologischen Erklärung müßte man somit jeden Verein für einen „politischen“ halten, welcher sich mit der Verfassung oder Verwaltung des Staates oder seiner Glieder zum Zwecke praktischer Einwirkung auf dieselben befaßt, sei es im Allgemeinen oder in einzelnen Fragen, sei es mit Ausschluß anderer Aufgaben oder in Verbindung mit solchen. Aus dieser etymologischen Interpretation müßte aber auch ein Zweites folgen, die strenge Beschränkung des „politischen“ Begriffs auf staatliche Fragen. Religiöse Belange und alle anderen socialen Interessen gehören in diesen Umkreis nicht, können daher auch nicht die Ziele eines politischen Vereines bilden. Daß dieser Sprachgebrauch bezüglich des Terminus „politisch“ der österreichischen Gesetzgebung nicht fremd ist, beweist u. a. das Preßgesetz, welches in § 13 alle jene periodischen Druckschriften für cautionspflichtig erklärt, die, von anderen Voraussetzungen abgesehen, „politische, religiöse oder sociale“ Tagesfragen besprechen. „Politisch“ ist also hier zu „religiös“ und „social“ in Gegensatz gebracht. Desgleichen hat die St. P. O. von 1873 das Verbrechen der Religionsstörung und die Vergehen nach 303 und 304 St. G. nicht den Geschwornen zugewiesen, somit den Charakter derselben als „politische“ Delicte, welcher zur Begründung der Jurycompetenz behauptet wurde, nicht anerkannt. Justizminister Glaser hatte in der Bekämpfung der Anträge, welche, auf die staatsgrundgesetzliche Norm über die Competenz des Schwurgerichtes bezüglich politischer Delicte gestützt, die Einreihung der genannten Delicte und noch einiger anderer in den Wirkungskreis der Jury verlangten, den Begriff eines politischen Delicts bekanntlich in einem Zirkel dahin definirt, daß ein solches seiner Natur nach regelmäßig auf politischen Motiven beruhen müsse. Die politische Qualität der Religionsdelicte speciell widerlegte er nun in folgender interessanten Weise. „Fassen wir die Politik und politischen Motive so, wie das Wort es ausdrückt, so kann ich mir nur einen Zustand der Gesellschaft denken, in welchem sich die Ansicht vertreten läßt, daß Religionsverbrechen politische Verbrechen seien — nämlich den theokratischen Staat. Dort, wo eine Staatsreligion besteht und wo das Oberhaupt der Religion zugleich das Oberhaupt des Staates ist, dort, wo man sich zu dem Grundsatze bekennt, daß staatliche und kirchliche Interessen unlösbar mit einander verknüpft seien, dort kann begreiflicher Weise ein Religionsverbrechen nicht begangen werden, ohne daß es ein politisches Verbrechen wird, dort wird es wenigstens in höchstem Grade wahrscheinlich sein, daß jedes Verbrechen dieser Art sich auf politische Motive zurückführen läßt. Bei uns sind die Zustände anders und diejenigen Herren, die den Antrag gestellt und unterstützt haben, werden wahrscheinlich nicht wünschen, daß sie sich in dieser Beziehung demjenigen Ideal nähern, das sie sich vor Augen stellen müssen, wenn sie die Ansicht festhalten wollten, daß Religionsdelicte politische Delicte seien. Auch hier kann es begreiflicher Weise vorkommen, daß ausnahmsweise aus politischen Gründen Verbrechen dieser Art begangen werden. In der Regel sind aber die Kämpfe auf kirchlichem Gebiete solche, die aus Gewissensüberzeugungen und kirchlichen Anschauungen hervorgehen, die Durchkreuzungen politischer und religiöser Motive sind — leider wissen und erfahren wir dies — zu unserem Schaden, aber die richtige Politik und vor Allem die Politik der Regierung muß dahin gehen, diese Motive auseinanderzuhalten“.

Auf diesem Wege so wie bei dem von uns oben unternommenen historischen Auslegungsverfahren kommt man zu einem sehr engen Begriff des „politischen“ Wesens und wir geben gerne zu, daß derselbe mit dem von uns festgestellten Umfang des politischen Elementes in einem „politischen Rechte“ in argem Widerspruche steht. Dort gilt uns das politische Recht dem öffentlichen Rechte gleich, hier erkennen wir von den öffentlichen Interessen nur einigen, nämlich den staatlichen, politischen Charakter zu. Dieser Widerspruch trifft aber nicht uns, sondern die Gesetzgebung, die Gesetzgebung gebraucht eben dasselbe Wort in verschiedener Bedeutung, es kann daher der daraus sich ergebende Zwiespalt auch nur von der Gesetzgebung behoben werden.

theoretische Beschäftigung mit politischen Problemen, sondern nur die praktische Thätigkeit auf diesem Gebiete gilt der Gesetzgebung als das Gefährliche; nur jene Vereine gehören daher zu den „politischen", welche ihre Spitze nach außen kehren [12]).

So viel über das Wesen der „politischen Vereine". Vereine der erörterten Art — oder, wenn unsere Auffassung auf Widerspruch stoßen sollte, vielleicht Vereine anderer Art, aber jedenfalls bestimmte Vereine — sind nun von der Gesetzgebung beschränkenden Normen unterworfen. Die Tragweite der letzteren werden wir noch näher darlegen, aber es genügt hier schon an das Verbot der Affiliation, die Beschränkung der Mitgliedschaft auf großjährige, männliche Staatsbürger, die Untersagung des Tragens von Vereinszeichen u. dgl. m. zu erinnern, um Folgendes mit voller Bestimmtheit behaupten zu können. Ob ein Verein sich als politischer oder nicht politischer constituirt, kann nicht von dessen Wahl abhängen, denn sonst könnte ein in seinem Wesen politischer Verein sich den Beschränkungen des Gesetzes durch die einfache Declaration als nicht politischer Verein entziehen. Und umgekehrt, wenn ein in seinem Wesen nicht politischer Verein sich freiwillig den für politische Vereine statuirten Beschränkungen unterwirft, wenn er sich selbst den Namen eines politischen Vereines beilegen will, so kann er dadurch noch nicht in die Kategorie der politischen Vereine im Sinne des Gesetzes treten, da dieses letztere eine Verrückung der normativ gezogenen Grenzen zwischen den beiden Vereinskategorien nicht ad libitum der Vereine selbst gestatten darf [13]). Nicht deßwegen etwa, weil das Gesetz eine Definition der politischen Vereine nicht gegeben hat, sondern um jeden Anspruch der Vereine auf die Entscheidung auszuschließen, welcher Kategorie sie sich anzuschließen haben, hat das Vereinsgesetz im § 35, al. 2 die Bestimmung getroffen, daß die Behörde „beurtheilt, ob ein Verein als politischer zu betrachten sei". Die Behörde entscheidet selbstständig, darüber kann kein Zweifel bestehen, und es fragt sich nur, wann und wie sie diese Entscheidung zu treffen hat.

Auch diese Frage kann unseres Erachtens keine Schwierigkeit bereiten. Allerdings hat das Gesetz die angezogene Competenz der Behörden zur Constatirung des politischen Charakters eines Vereines in jenem Paragraphe normirt, welcher in seinem ersten Alinea den Fall behandelt, daß ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will und sich in Folge dessen den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen unterziehen muß. Daraus allein kann aber nicht, wie es schon geschehen ist, gefolgert werden, daß die Behörde abzuwarten habe, ob ein Verein seine Thätigkeit factisch auf politische Angelegenheiten ausdehne, und dann erst die Constituirung desselben nach den für politische Vereine geltenden Normen verlangen dürfe. Es erhellt dies schon aus dem Umstande, daß das Gesetz selbst in dem angezogenen Falle ausdrücklich „nicht politische" Vereine im Auge hat, also Vereine, über deren „nicht politische" Natur schon durch einen früheren Act entschieden ist, welche aber nachträglich ihre Thätigkeit über ihr Programm hinaus auf politische Angelegenheiten ausdehnen wollen. Allein auch abgesehen hievon geht es aus der Natur der speciellen Normen über politische Vereine hervor, daß die Entscheidung, ob ein Verein als politischer zu betrachten sei, zunächst stets bei der Kenntnißnahme der Statuten durch die Behörde zu erfolgen habe.

Die Vorschriften über politische Vereine sind der Hauptsache nach präventiver Natur. Das Gesetz will z. B. verhindern, daß Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige in die politische Agitation eingreifen, es will von vorneherein ausschließen, daß die politische Bewegung sich auf coalirte Vereine stütze, es will unmöglich machent daß der Gegensatz der Parteien durch Vereinsabzeichen auf die Straße getragen werde u. s. w. Soll dies geschehen, so genügt es aber nicht, abzuwarten, ob ein Verein politische Thätigkeit entfalte, und dann verbietend einzugreifen, denn dann sind die zu verhindernden Momente, die Aufnahne unzulässiger Elemente, die Affiliation, die Demonstration durch Abzeichen, vielleicht schon eingetreten. Die Mißlichkeit, eingerissene Uebelstände nachträglich zu beseitigen, bringen wir dabei gar nicht in Anschlag. Soll die Prävention wirksam sein, so muß bei der Gründung jedes Vereines zugleich über seine Einreihung in die eine oder andere Vereinsgruppe entschieden werden, und es stimmt hiemit vollkommen überein, daß das Gesetz im § 35 ausdrücklich jene Behörde zur Beurtheilung des politischen Charakters der Vereinsbildung berufen hat, welcher die Prüfung der vorgelegten Statuten und die Untersagung oder Bescheinigung der Vereinsbildung zukommt, d. i. die Landesstelle, beziehungsweise das Ministerium des Innern.

(Fortsetzung folgt.)

---

[12]) In den angezogenen fremden Gesetzgebungen findet sich, wenn nicht eine Definition, so doch hie und da ein Anhaltspunkt zu einer Definition politischer Vereine. Das preußische Gesetz ist bedeutsam durch die Gegenüberstellung von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und von Vereinen, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Die Unterscheidung wird dadurch um so verständlicher, daß unter die ersteren die kirchlichen und religiösen, unter die letzteren Wahlvereine, allerdings zum Zwecke der Exemtion, subsumirt werden. Politische Angelegenheiten sind demnach nach dem preußischen Gesetze staatliche Angelegenheiten und das Sonderbare besteht nur darin, daß rücksichtlich der „öffentlichen" Angelegenheiten das „Einwirken auf dieselben", rücksichtlich der „politischen" aber das „Erörtern in Versammlungen" als das Maßgebende betrachtet wird. Das bayerische Gesetz hingegen identificirt ausdrücklich politische und öffentliche Fragen, denn die in der Marginalrubrik angezeigten politischen Vereine sind nach Artikel 14 jene, „deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht". Hiemit wörtlich gleichlautend ist § 19 des sächsischen Gesetzes. Das badische Gesetz von 1851 endlich umgeht jede Andeutung über den Begriff des „Politischen" und hebt in der Normirung jener Vereine, „welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken" (§ 3), nur die Action nach außen ausdrücklich als nothwendiges Moment hervor. Von den Ausführungsverordnungen sind jene zu dem bayerischen und sächsischen Gesetze hervorzuheben. Die erstere besagt in Absatz 25: „Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nicht politischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht oder nicht. — — — — — Die Subsumtion, ob ein Verein als ein politischer oder als nicht politischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden." Die zweite erklärt den Begriff öffentlicher Angelegenheiten in § 1 folgendermaßen: „Unter den im § 2 und sonst im Gesetze erwähnten öffentlichen Angelegenheiten sind namentlich diejenigen zu verstehen, welche die Politik, Religion, Einrichtung des Staates, der Kirche und Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen". Pözl erläutert den Begriff der politischen Vereine nach bayerischem Recht umständlich, da dieser sich aber mit dem des österreichischen Gesetzes nicht deckt, so nehmen wir von dieser Erörterung an anderer Stelle Notiz, nämlich dort, wo von Versammlungen zur Verhandlung „öffentlicher Angelegenheiten" die Rede ist, das ist von Versammlungen zu solchen Zwecken, welche nach bayerischem Rechte die politischen Vereine verfolgen.

[13]) Vgl. die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1871, Z. 960, im IV. Jahrgange dieser Zeitschrift (Nr. 31, S. 123), daß ein seiner Natur nach nicht politischer Verein wegen der selbstgewählten Bezeichnung „politischer Verein" nicht als politischer Verein im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verschleiß von mit gefälschten Marken versehenen Waaren. Erforderlichkeit des Sachverständigen-Befundes über die Qualität beanständeter Marken.

Die Firmen Louis Röderer und Werle & Comp., Successeurs Veuve Cliquot Ponsardin, Weingroßhändler in Reims, welche ihre Marken im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 45 und des österr.-französischen Handelsvertrages vom 11. December 1866, R. G. Bl. Nr. 164 bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer registriren ließen, beauftragten den Kaufmann S. bei Ferd. A. in M. für ihre Rechnung 6 Flaschen „Veuve Cliquot" und 6 Flaschen „Louis Röderer carte blanche" zu bestellen. A. übersendete an S. die geforderten 12 Flaschen mit einer von ihm eigenhändig gefertigten Factura ddo. M. 24. März 1876, wornach der Preis pr. Flasche mit 1 fl. 50 kr. berechnet war.

Die beiden französischen Firmen klagten nun gegen A. wegen Eingriffes in ihr Markenrecht (§ 15 des Markenschutzgesetzes), da die erwähnten 12 Flaschen mit ihren Etiquetten und Korkbränden nachgemachten Etiquetten und Korkbränden versehen seien, die Füllung jedoch nicht aus ihren Fabriken herrühre. A. habe daher, selbst wenn ihm nicht die Füllung aus seiner Fabrik nachgewiesen werden könnte, die Uebertretung des § 15 und 17 lit. b des Markenschutzgesetzes durch den wissentlichen Verschleiß von mit nachgemachten Marken versehenem unechten Champagner begangen, da es ihm als Fachmann bekannt sein mußte, daß echter Röderer und Veuve Cliquot um 1 fl. 50 kr. nicht zu haben sei. Sie baten um weitere Strafamtshandlung im Sinne der §§ 15, 17, 18, 21, 24, 25 und 26 des Markenschutzgesetzes vom Jahre 1858.

Bei der am 20. Mai 1876 vorgenommenen Durchsuchung der A.'schen Fabrik fand man 2 Flaschen Röderer (eine hievon mit Etiquette) und 2 Flaschen Cliquot (beide mit Etiquetten); nach Angabe der Kläger sind diese Etiquetten nachgemachte Marken; alle 4 Flaschen waren mit Korkbränden versehen, wie sie von der klägerischen Firma geführt werden. Weiters wurden vorgefunden: 16 Stück mit Louis Röderer Reims, 154 Stück mit à la Louis Röderer Reims und 214 Stück mit à la P. Werle Veuve Cliquot Ponsardin à Reims bezeichnete Etiquetten. Der am 10. Juli 1876 vernommene Fabricant A. stellte jede Nachahmung der geschützten Marke in Abrede und behauptete, daß die 12 versendeten und die bei der Fabriksdurchsuchung im Keller gefundenen 4 Flaschen Original-Röderer und Veuve Cliquot sind, welche er als Originalweine von der bestandenen steiermärkischen Weinhandlungsgesellschaft während der Liquidation um billige Preise erstanden und weiter verkauft habe. Deßgleichen seien sämmtliche Etiquetten ihm theils von der genannten Weinhandlungsgesellschaft als werthlose Beigabe zugesendet worden. Auch werden in jedem Weinhandlungsgeschäfte stets verschiedene Etiquetten vorräthig gehalten, behufs Ersetzung allfällig beschädigter Etiquetten. Diese Angaben wurden auch von zwei Zeugen, den zwei Directoren der bestandenen steiermärkischen Weinhandlungsgesellschaft Heinrich Sch. und Friedrich M. bestätigt, indem sie aussagten, daß Lieferungen von Champagner von Seite der genannten Gesellschaft wiederholt und insbesondere zur Zeit der Liquidation an A. effectuirt wurden und auch die Bemerkungen des A. hinsichtlich der Etiquetten richtig sind.

Der Stadtrath in M. erkannte unterm 6. September 1876, wie folgt: „Da als Bezugsquelle der beanständeten Gegenstände die bestandene steiermärkische Weinhandlungsgesellschaft erscheint, und da in der Klage sonst keine Umstände angegeben sind zum Nachweise der angeblich verübten Nachmachung der geschützten Marke, so kann auch die Einvernehmung von Sachverständigen über die beanständeten Gegenstände zu keinem Ergebnisse führen, und werde sonach das wider Ferd. A. eingeleitete Verfahren wegen Uebertretung des Markenschutzgesetzes eingestellt." Dagegen recurrirten die Kläger und brachten in einer besonderen Eingabe ddo. 5. October 1876, noch einen Preiscourant des A. bei, demzufolge derselbe Champagner unter der Bezeichnung: à la Louis Röderer, blanche, à la Veuve Cliquot blanche, à la Moët Chardon, erzeugt, wodurch allein schon die Uebertretung der §§ 6 und 17 des Markenschutzgesetzes begründet erscheine.

Diesem Recurse hat die Statthalterei mit Erlaß vom 19. October 1876 Folge gegeben, „nachdem schon der **Verschleiß** von Waaren, welche mit gefälschten Marken versehen sind, einen Eingriff in das Markenrecht eines Andern nach § 15 des Markenschutzgesetzes und, falls er wissentlich begangen, eine strafbare Uebertretung nach § 18 des erwähnten Gesetzes begründet, weiters zur Constatirung der Unechtheit einer Marke in concreten Fällen gemäß § 25 des Markenschutzgesetzes der Befund von Sachverständigen **unbedingt** erforderlich ist". Der Stadtrath wurde sonach angewiesen, im Sinne des erwähnten Paragraphen und unter Beobachtung der Handelsministerialverordnung ddo. 15. Juni 1863, Z. 5606 „vor Allem einen Sachverständigenbefund über die Frage zu veranlassen, ob die Etiquetten und Korkbrände auf den an S. verkauften und bei der Hausdurchsuchung mit Beschlag belegten Flaschen **echte** oder **gefälschte** Röderer- beziehungsweise Veuve-Cliquot-Marken sind und sonach in I. Instanz die Entscheidung zu fällen, ob ein Markenrechtseingriff nach § 15 oder nach § 18 vorliege oder nicht, und welche allfälligen Rechtsfolgen einzutreten haben." Auch wurde der I. Instanz aufgetragen gleichzeitig über die Eingabe der klägerischen Firma vom 5. October 1876 zu entscheiden, ob die Ankündigung und der Verkauf des A.'schen Champagners unter der Bezeichnung „à la Louis Röderer blanche" „à la Veuve Cliquot" eine widerrechtliche Aneigung der Firma eines anderen Gewerbetreibenden nach den §§ 6 und 17 des Markenschutzgesetzes begründe.

Im dagegen ergriffenen Ministerialrecurse kämpfte A. die Zulässigkeit des angeordneten Sachverständigenbefundes an.

Das Ministerium des Innern hat aber unterm 25. Jänner 1877, Z. 17.341 ex 1876 dieser Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. M.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Commissionskosten in Wasserrechtsangelegenheiten.

Handelt es sich um eine Commission, welche aus Anlaß einer später als verjährt angesehenen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes vorgenommen wurde, so kann der von der Uebertretung Losgesprochene zwar nicht in die Kosten der Untersuchung nach dem Abschnitte, betreffend die Uebertretungen des Wasserrechtsgesetzes, wohl aber in die Kosten für commissionelle Erhebungen nach dem Abschnitte über das Verfahren verurtheilt werden. Zur Entscheidung hierüber ist das Ackerbau-Ministerium, nicht das Ministerium des Innern competent.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Februar 1876, Z. 287.

Beitragspflicht Dritter zu genossenschaftlichen Anlagen.

Auch zu solchen Regulirungsbauten, welche theilweise aus Reichs- oder Landesmitteln, theilweise aber durch Genossenschaften ausgeführt werden, können einzelne nicht als Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommene Besitzer von Liegenschaften zu angemessenen Beiträgen verhalten werden, wenn die erwähnten Bauten ihnen im erheblichen Grade zum Nutzen gereichen.

Competenz für Klagen auf Wiedereröffnung versperrter Feldwege.

Das Begehren um Veranlassung der Wiedereröffnung eines den Zugang zu den Grundstücken eines Grundbesitzers ermöglichenden, von seinem Grundnachbar eingeackerten Privatfeldweges ist an die Gerichtsbehörden zu richten, insoferne nicht eine Strafverhandlung nach dem Feldschutzgesetze platzgreift.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 20. November 1875, Z. 10.359.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Postrathe Karl Edlen v. **Posch** das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Professor Dr. Josef **Petzval** bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe im Finanzministerium Georg **Maßau** bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Karl **Glaser** in Karlsbad das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der n. ö. Finanzlandesdirection Karl **Hoschek** bei dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptcassier der Postdirection in Triest Ludwig **Mazorana** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Gustav **Kowarz** anläßlich dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Finanzrath der Finanzprocuratur in Lemberg Dr. Karl **Kunz** zum Oberfinanzrathe ernannt.

Seine Majestät haben den Kaufmann in Lissabon Pedro **Gomes da Silva** zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Das Ministerium des Aeußern hat die absolvirten Zöglinge der k. und k. orientalischen Akademie Norbert **Schmucker** und Hugo Graf **Logothetti** zu Consulareleven ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die beim Zahlamte des Ministeriums erledigte Zahlmeistersstelle dem bisherigen Controlor Friedrich v. **Dreger** und die Controlorsstelle dem Zahlamtsofficial erster Classe Dr. Johann **Nadenius** verliehen.

Der Finanzminister hat den Cassier der Finanzlandescasse in Linz Eduard **Eisenberger** zum Controlor dieser Casse ernannt.

Der Handelsminister hat den Hafen- und Seesanitäts-Adjuncten in Zara Lucian **Budinich** zum Hafen- und Seesanitäts-Vicecapitän in Ragusa, und den Hafen- und Seesanitäts-Deputirten in Sebenico Franz **Costa** zum Hafen- und Seesanitäts-Adjuncten in Zara ernannt.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstellen in der neunten eventuell Controlorsstellen in der zehnten und Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse bei den n.-ö. Steuerämtern, bis Ende Juli (Amtsbl. Nr. 145.)

Bezirkshauptmannsstelle bei der küstenländischen Statthalterei, bis 12. Juli (Amtsbl. Nr. 145.)

Provisorische Armenarztesstelle in Hernals mit Remuneration von 300 fl., bis 21. Juli (Amtsbl. Nr. 146.)

Mit einer literarischen Anzeige, die Wiener Ringstraße betreffend.

Druck der k. Wiener Zeitung   Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.   Für den Druck verantwortlich C. Pistori.